



Stellungnahme zum Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land

Zusammenfassung – Wesentliche Forderungen des LEE MV

- (1) Definition landesweit einheitlicher, verbindlicher, klar verständlichen, nachvollziehbaren, rechtsicherer (u. a. Harmonisierung mit parallelen Inhalten von Landes- und Bundesgesetzen) Kriterien für Windenergiegebiete an Land in Mecklenburg Vorpommern.*
- (2) Im Erlass verbindlich vorgeben, dass der Flächenbeitragswert von 2,1 Prozent aus dem Windenergie-an-Land-Gesetz bereits bis 2027 in Mecklenburg-Vorpommern erreicht werden muss.*
- (3) Transparente Bereitstellung von Datengrundlagen.*
- (4) Klarstellung, dass die durch diesen Erlass definierten Ausschlusskriterien und Abwägungskriterien verbindlich und abschließend sind.*
- (5) Erarbeitung eindeutiger Erläuterungen, Informationen und Begründungen zu den Abwägungskriterien.*
- (6) Überarbeitung des Kriteriums Artenschutz bzw. Nahbereiche von kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (siehe Erläuterungen zu I.3.).*

Weitere „gut gemeinte“ Hinweise zu den Inhalten des vorliegenden Erlass-Entwurfs (Stand: 21. November 2022)

Wir möchten das Land Mecklenburg-Vorpommern dazu ermutigen, bereits im vorliegenden Erlass die verbindlichen Teilflächenziele in den vier Planungsregionen zu definieren. Die Flächenbeitragswerte pro Region sollten eindeutig, in Prozentangaben sowie auszuweisenden Quadratkilometern, benannt werden. Der LEE MV möchte in diesem Zusammenhang nochmals mit Nachdruck darauf hinweisen, dass es im Sinne der Energiewende essentiell ist, in Mecklenburg-Vorpommern zügig 2,1 Prozent der Landesfläche als Windenergiegebiete rechtsverbindlich in einem Planungszeitraum bis spätestens 2027 bereitzustellen. Nur mit einer konkreten verlässlichen Flächenzusage und entsprechender Planungssicherheit können wir, die Branche der Erneuerbaren Energien, die aktuellen weiteren Herausforderungen angehen und meistern. Das Land Mecklenburg-Vorpommern muss in diesem Zusammenhang das Ziel bzgl. der Erreichung eines Flächenbeitragswertes von 2,1 Prozent bis 2027 verbindlich in dem Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vorgeben. Hierfür sind folgende Argumente zu benennen:



- *Mit einer zügigen Bereitstellung von Flächen für die Windenergie-Onshore erreichen wir schneller unsere Klima- und Energiewendeziele (CO₂-Neutralität etc.). Mecklenburg-Vorpommern möchte bis 2035 den gesamten Energiebedarf des Landes für Strom, Wärme und Mobilität aus Erneuerbaren Quellen decken. Dabei kommt der Windkraft eine Schlüsselrolle zu (siehe Koalitionsvertrag). Eine zeitlich zweistufige Ausweisung von Flächen für die Windenergie mit Zeiträumen bis Ende 2032 setzt die falschen Signale und wirkt kontraproduktiv. Es ist bekannt, dass die Ausweisung an sich nicht per se zur Errichtung von Windenergieanlagen führt. Wird also zweistufig ausgewiesen, ist erfahrungsgemäß damit zu rechnen, dass die tatsächliche Umsetzung des Stufen-Ziels – die gerade Intention der Vorgaben ist - nicht gelingt.*
- *Bei der Bereitstellung von Flächen für den Beitragswert von 2,1 % ist zu berücksichtigen, dass nicht bebaubare Flächen wie z.B. Infrastruktureinrichtungen (Straßen, Gleise, kV-Leitungen) abzuziehen sind. Da diese Einrichtungen nicht als landesweites Ausschlusskriterium benannt wurden, ist der prozentuale Flächenbeitragswert entsprechend höher anzusetzen. Nach unseren Berechnungen ist von einem nicht unerheblichen Verlust an Fläche durch Straßen, Gleise, kV-Leitungen etc. in den zukünftig geplanten Windenergiegebieten auszugehen.*
- *Die rechtsverbindliche Ausweisung von Windenergiegebieten (Schaffung von Planungsrecht) stellt nur einen Baustein in der Projektentwicklung von Windkraftanlagen dar. Parallel bzw. zumeist im Nachgang zur Flächenidentifikation sind diverse weitere Bausteine abzuarbeiten, wie z. B. Nutzungsverträge mit den Eigentümern und landwirtschaftlichen Bewirtschaftern, Netzanschlussprojekt inkl. Bau von Umspannwerken, diverse umfangreiche Gutachten (Naturschutz, Windhöflichkeit, Schall, Schatten etc.), BlmSchG-Genehmigungsverfahren, Zuschlag via Bundesausschreibungsverfahren, Optimierung/Bestellung der Windenergieanlagen, Anlagenanlieferung, Zuwegung, Bau etc. Bei der bundesweiten Flächenzielvorgabe von 2 % droht ein extremer „Nachfragepeak“ an Planungsleistungen, Genehmigungen, Anlagen etc. Dies ist mit einzukalkulieren. Auf den meisten bis zum 31. Dezember 2027 neu ausgewiesenen Flächen werden erst etwa ab 2031 nach und nach Windenergieanlagen in Betrieb gehen und grünen Strom produzieren.*
- *Bei einer Ausweisung von 2,1 Prozent in einem Schritt ist mehr Akzeptanz für den Planungsprozess von Windenergiegebieten zu erwarten. I. d. R. wird ein Regionalplan für einen Geltungszeitraum von 10 Jahren aufgestellt. Direkt mit der Beschlussfassung 2027 eine weitere Fortschreibung bis 2032 zu beschließen, wird auf wenig Verständnis bei den Bürgern im Land stoßen. Flächen die im ersten Planungsprozess (bis 31. Dezember 2027) herausgefallen bzw. weggewogen worden sind, werden anschließend erneut diskutiert bzw. planerisch wieder aufgenommen. Ewig lange Planungsprozesse führen zudem zu Unmut, endlosen Diskussionen und zu einem unnötigen „Aufschaukeln“ des Themas im Land.*
- *Lange Planungszeiträume kosten Geld und Ressourcen. Die Flächenplanung für die Windenergie geht bereits heute auf der Ebene der Regionalplanung zu Lasten anderer wichtiger Themenbereiche. Eine Effektivierung des Planungsprozesses schafft Raum für diese Themen und spart Kosten/Ressourcen ein.*
- *Als Küstenland ist Mecklenburg-Vorpommern eines der wichtigsten „Windländer“. Durch die Windenergie wird Mecklenburg-Vorpommern das Industriebundesland*



der Zukunft. Die Wirtschaft verlangt nach klimaneutraler Energie. Viele aktuelle, größere Unternehmensansiedlungen in Deutschland, z. B. Tesla, Intel, Northvolt, wurden mit der Verfügbarkeit von Erneuerbaren Energien begründet. Grüner Strom kann günstig produziert werden und PPA/Stromkaufvereinbarungen bieten heute bereits wirtschaftliche Chancen. An aktuellen marktverzerrenden Fehlern im System der Netzentgeltberechnung darf eine Entscheidung zugunsten einer zügigen Flächenbereitstellung nicht festgemacht werden.

- *Nach unserem aktuellen Kenntnisstand wünschen sich die Netzbetreiber im Land frühzeitig eine verbindliche Zeitschiene zu geplanten Produktionsanlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien (Inbetriebnahmezeitpunkt, Lage/Einspeisepunkt, Leistungsangaben), damit die Netze entsprechend sinnvoll ausgebaut/erweitert werden können. Verbindliche Angaben hierzu werden jedoch erst auf Genehmigungsebene generiert (siehe oben Flächenausweisung ist nur ein Baustein). Bis 2031 (siehe oben – erwartete Inbetriebnahmen) müssen Fehler im System (z. B. Netzentgelte) beseitigt sowie Innovationen im Bereich Speichertechnologie, Wasserstoff, Smart Grid forciert sowie aber auch Industrieansiedlungspolitik (regionale Verbraucher, PPA) vorangetrieben werden. An den gegenwärtigen Herausforderungen im Netzbereich darf aus unserer Sicht die Entscheidung zugunsten einer zügigen Flächenbereitstellung für die Windenergie nicht festgemacht werden.*
- *Der zügige Ausbau von Windenergie Onshore schafft neue Wertschöpfungsketten und Einnahmen für bisher strukturschwache Regionen. Neben weiteren guten Arbeitsplätzen werden im Endeffekt auch Zahlungen nach §6 EEG, BüGembeteilG etc. vorgezogen. Im zweiten Schritt wird ausreichend grüne Energie für zukünftige Entwicklungen (Wasserstofftechnologie, Sektorenkopplung etc.) im Land bereitgestellt. Dies bedeutet weitere gut bezahlte Arbeitsplätze und Innovationen im Land.*
- *Mehrere Bundesländer haben bereits angekündigt, die Bereitstellung des finalen Flächenbeitragswertes für die Windenergie (zweite Stufe) vorzuziehen und eine zeitnahe rechtsverbindliche Ausweisung zu forcieren. Etwa Niedersachsen hat die bestehenden Chancen erkannt und definiert landeseinheitlich im Koalitionsvertrag 2022 - 2027: „... Das wollen wir mit einer Wind-Offensive ausbauen. Wir werden in Niedersachsen so schnell wie möglich 2,2 Prozent der Landesfläche als Windenergiegebiete rechtsverbindlich ausweisen. Die Ausweisung wird durch die Träger der Regionalplanung bis 2026 erfolgen ...“ Sollten wir im Rahmen der jährlichen Überprüfung spätestens im Jahr 2026 feststellen, dass das Erreichen des Ausbauziels des Niedersächsischen Klimagesetzes in Gefahr ist, werden wir das Flächenziel noch in dieser Legislaturperiode auf 2,5 Prozent anheben.“ Konsequenz sollte auch Mecklenburg-Vorpommern die Chancen erkennen und ergreifen.*



I. Kriterien für Ausschlussgebiete (Ausschlusskriterien)

Im Rahmen der Flächenanalyse der LEE MV Facharbeitsgruppe Regionalplanung & Energiewende wurde ähnliche Flächenwerte (anvisierten Potenzialflächenkulisse von ca. 5 Prozent der Landesfläche) bzgl. einer landesweiten Anwendung der aufgeführten Ausschlusskriterien ermittelt. Für eine Detailanalyse fehlt es jedoch an Grundlageninformationen wie z. B. flächendeckende Geodaten zu Siedlung, Avifauna, Wald etc. Wir bitten in diesem Zusammenhang um eine möglichst transparente Bereitstellung der verwendeten Datengrundlagen.

1. Siedlungsabstand

800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen

Um Rechtsunsicherheit, unterschiedliche Auslegungen und Diskussionen bzgl. einer Definition für den Begriff „Splittersiedlungen“ zu vermeiden, empfehlen wir zumindest eine eindeutige Begriffsbestimmung wie z. B. Splittersiedlungen mit bis zu 10 Wohnhäusern.

2. Natur- und Landschaftsschutz, Wald

Biosphärenreservate

Der Ausschluss bzw. die vollständige Freihaltung von Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten erscheint nachvollziehbar. Entwicklungszonen - soweit diese nicht durch rechtlichen Schutz von einer Windenergienutzung ausgeschlossen sind - sollten nicht pauschal für die Windenergie gesperrt werden und im Rahmen der Einzelfallprüfungen zugänglich sein.

Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion; zusammenhängende Waldgebiete \geq 500 ha, Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen

Bzgl. der für die Windenergie geöffneten „Waldgebiete“ bitten wir um eine transparente Bereitstellung der zu verwendenden Datengrundlagen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass es keinen Zugang zum Forst-GIS GAIA-MV für die Öffentlichkeit gibt, d.h. die Geodaten für das Kriterium I.2.c. sollten vollständig und flächendeckend zur Verfügung gestellt werden. Weiterhin gibt es für Ersatzaufforstungen keinen landesweiten vollständigen Geodatenatz laut Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern / Malchin. Die Facharbeitsgruppe kann dieses Kriterium bzw. die Wirkung dieses Kriteriums auf die Flächenbereitstellung nicht im Detail bewerten, da uns die Datengrundlagen hierfür nicht zur Verfügung stehen.

Für Waldgebiete, die nicht unter die Ausschlussregelung I. 2. c. fallen, demnach von geringer und mittlerer Bedeutung sind (Kategorien 1 und 2 der Schutz- und Erholungsfunktion gem. Tabelle 2 und 3 WaldFBewVO M-V) müsste es eine generelle Ausnahmeregelung für die Errichtung von Windenergieanlagen geben. Ansonsten würde die im Übrigen geltende Öffnung der Waldgebiete durch die Abstandsregelung in § 20 LWaldG M-V i. V. m. der WaldabstandsVO M-V wieder ausgehebelt. Es fehlt eine Klarstellung, dass der Wald im Übrigen beplanbar ist. In der Beschreibung des Kriteriums sollte daher im letzten Absatz die Formulierung „nicht ausgeschlossen“ durch „zulässig“ ersetzt werden. Darüber hinaus fehlt eine Aussage dazu, wann es sich um einen zusammenhängenden Wald handelt.



Wir bitten grundsätzlich um eine Harmonisierung dieses Kriteriums mit den Regelungen im Landeswaldgesetz bzw. eine entsprechende Anpassung des Landeswaldgesetzes.

Bei den Waldgebieten mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion müsste eine genauere Differenzierung erfolgen. Bei diesen handelt es sich um ein Ausschlusskriterium gemäß I. 2. c. Wald mit Erholungsfunktion der Kategorie 3 und 4 wird über den Siedlungspuffer im Wesentlichen schon erfasst. Unter Kategorie 4 fällt außerdem u.a. Wald in Tourismusschwerpunkträumen, die wiederum Abwägungskriterium sind. Um dort einen Gleichlauf der Abwägungskriterien herzustellen, müsste Wald mit Erholungsfunktion der Kategorie 4 ebenfalls Abwägungskriterium sein.

Zudem bedarf es einer einheitlichen Definition, wann eine raumrelevante Fläche für Ersatzaufforstungen vorliegt.

In den aktuellen Regelungen zum Kriterium „Wald“ fehlt die Berücksichtigung von Waldschäden durch biotische und abiotische Einflüsse. Gemäß Waldzustandsbericht 2021 für MV ergibt sich, dass lediglich 19 % der Bäume der Schadstufe Null zugerechnet werden können. Der Schadholzanteil am Holzeinschlag in 2021 betrug 23,8 % (Vorjahr 34,6 %) Lt. Statistischem Landesamt. Alleine vor dem Hintergrund der sich aus den Waldschäden ergebenden massiven wirtschaftlichen Verluste für die Waldbesitzer werden dringend zusätzliche Mittel für die Kompensation der Schäden und die künftige Bewirtschaftung mit dem Ziel, klimaresilienter Bestände zu schaffen, benötigt. Die Nutzung der Windenergie im Wald kann ein wesentlicher Lösungsbaustein und Einkommensbestandteil für die zukünftigen Herausforderungen im Waldumbau sein. Wir möchten dazu anregen, die oben aufgeführten Regelungen anzupassen, dass Windenergieplanungen insbesondere auf Kalamitätsflächen ermöglicht werden.

Gesetzlich geschützte Biotop \geq 5 ha Größe

Wir empfehlen diesen Punkt in die Abwägungskriterien zu übertragen. Auch die Begründung kommt zu dem Ergebnis, dass diese meist kleinflächigen Bereiche eine Überplanung mit Windenergiegebieten nicht ausschließen. Die Vereinbarkeit der Planung von Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken der Biotop unter Berücksichtigung der Standortwahl oder der Ausnahmeregelung gem. § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen ist Gegenstand der Prüfung im Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und sollte auf raumordnerischer Ebene nicht oder nur im Einzelfall berücksichtigt werden.

Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege

Laut Landesraumentwicklungsprogramm 2016 setzen sich Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege zusammen aus den Gebietskulissen der

- Nationalparke
- Naturschutzgebiete
- Kernflächen der vier Gebiete mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung (Peenetal / Peene-Haff-Moor, Schaalsee-Landschaft, Ostrügensche Boddenlandschaft und Nordvorpommersche Waldlandschaft)
- Kern- und Pflegezonen des Biosphärenreservats Flusslandschaft Elbe
- Gebiete mit ungestörter Naturentwicklung
 - Salzwiesen der Küste mit natürlichem Überflutungsregime einschließlich der Dünenheide Hiddensee
 - naturnaher Küstenabschnitte
 - schwach bis mäßig entwässerter naturnaher Moore bzw. renaturierter Moore



- naturnaher Röhrichtbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche und Moore
- naturnaher Fließgewässerabschnitte
- und Sicherung der Wasserqualität naturnaher Seen
- naturnaher Wälder ohne Nutzung
- Gebiete > 500 ha mit pflegender Nutzung
 - schwach entwässerter bzw. renaturierter Moore mit Feuchtgrünland,
 - stark wasserbeeinflusster Grünlandflächen mit typischen Pflanzengemeinschaften des feuchten, extensiv genutzten Dauergrünlands
 - von Offenlandschaften, Trocken- und Magerstandorten

Wir möchten darauf hinweisen, dass es durch dieses Kriterium, wie auch bei den Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege, zu einer doppelten Anwendung von Kriterien kommt. Diese Mehrfachanwendung von Kriterien führt unter Umständen zu einer Schwächung des Plans. So ist es nicht im Sinne der strikten Herangehensweise des BVerwG, Kriterien mehrfach anzuwenden und die für die Windenergieanlagen zur Verfügung stehenden Räume so de facto künstlich zu minimieren. Tabukriterien sind jeweils einfach von der Gesamtfläche abzuziehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 - 4 CN 1/11). Daher schlagen wir vor, konkret einzeln die Ausschlussgebiete zu benennen, um so einer Doppelung vorzubeugen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang deutlich auf den „neuen“ § 26 Abs. 3 BNatSchG hin, welcher am 01.02.2023 in Kraft treten wird. Darin wird es heißen:

(3) 1In einem Landschaftsschutzgebiet sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. 2 Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält.

3 Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. 4Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. 5Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt.

Der Bundesgesetzgeber hat also die Beplanbarkeit von Landschaftsschutzgebieten unter den vorgenannten Voraussetzungen naturschutzrechtlich ermöglicht. Es gilt, sich in diesem vorgegebenen Rahmen zu bewegen und ihn zu berücksichtigen, also nicht durch die Vorgabe insoweit einschränkender Kriterien wieder zu konterkarieren.

3. Artenschutz

Nahbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten

Es erscheint wenig sinnvoll, auf raumordnerischer Ebene Vorkommen von Vogelarten zu berücksichtigen, deren Horstbindung bzw. Standorttreue weit unter dem Gültigkeitszeitraum der Raumplanung liegt. Bei der Betrachtung der vollständigen Liste der 15 als



*kollisionsempfindlich eingestuft*en Arten in Anlage 1 zu §45b Abs. 1-5 BNatSchG würden auch Arten berücksichtigt, die ihren Brutplatz häufig ändern. Dies betrifft in besonderem Maße den Rotmilan, der häufig in M-V auftritt und für die Nutzung von Wechselhorsten bekannt ist. Zudem steht für den Rotmilan wie für viele andere der 15 Arten keine ausreichende Datengrundlage zur Verfügung. Einzig die Arten mit einer gewissen Standorttreue und für die in M-V auch aktuelle, landesweit verfügbare Daten vorliegen (z. B. Schreiadler, Seeadler, Fischadler und Weißstorch) sollten als raumordnerisches Kriterium herangezogen werden. Auch für Vorkommen dieser Arten wäre aber eine Prüfung des Einzelfalls notwendig, um die fortwährende Gültigkeit von Brutrevieren anhand ihrer Besatzhistorie einzuordnen. Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass auch im Nahbereich auf Genehmigungsebene die Möglichkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG besteht. Folglich sollte der Punkt „Artenschutz“ angepasst und in die Abwägungskriterien übertragen werden, da dieser Sachverhalt dort besser gehandhabt werden kann.

4. Wasser

Innere Schutzzonen (Zonen I und II) von Trinkwasserschutzgebieten / Vorranggebiete Trinkwasser

Bei Verwendung entsprechender Ölfangstellen und Materialien beim Zuwegungs- und Kranstellflächenbau (Klärung im BImSch-Verfahren, Ausnahmen sind möglich) spricht grundsätzlich nichts gegen die Errichtung und den Betrieb von WEA in Trinkwasserschutzgebieten, insbesondere in der Zone II. Wir empfehlen die Schutzzone II in die Abwägungskriterien zu übertragen.

II. Abwägungskriterien

Grundsätzlich wird als erforderlich angesehen, die Gebiete, die der Abwägung unterliegen, genauer zu definieren, um sie abgrenzen zu können. Es sollten im Erlass entweder die den Kriterien zugrunde liegenden Daten oder Grundlagen geregelt werden oder für das Kriterium an sich genau definiert/präzisiert werden, wann ein solches Gebiet vorliegt. Es findet sich weder in der Auflistung der Kriterien noch in der Begründung ein Hinweis, wie die Abwägungskriterien anzuwenden sind. Ohne konkrete Ausführungen zur inhaltlichen Ausgestaltung der Vorgaben zu den einzelnen Kriterien sind diese Kriterien nicht landeseinheitlich anwendbar. Hier sollten für alle Planungsregionen klare Vorgaben definiert und detailliert erläutert werden, um Diskussionen und Streitigkeiten sowie damit verbundenen zeitlichen Verzug zu vermeiden. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die Abwägungskriterien im Rahmen eines Planungsprozesses auf Regionalplanungsebene angewendet werden und entsprechende Datengrundlagen (Geodaten) für eine Anwendung durch einen Plangeber etc. gegeben sein müssen.

*Es bedarf zudem einer dringenden Klarstellung, dass die durch diesen Erlass eingebrachten Abwägungskriterien **abschließend** sind und nur soweit und sofern Anwendung finden dürfen, wenn sichergestellt ist, dass für die betreffende Region das zu definierende Teilflächenziel (2,1% oder dem entsprechende, konkret auszuweisende km²) erreicht wird.*

1. Siedlungsabstand

Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen

Das Abwägungskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ muss „sauber“, also nachvollziehbar und möglichst eindeutig beschrieben bzw. definiert werden. Der Erlass muss konkret erläutern und näher ausgestalten, wie in der Praxis dieses Kriterium auf der Ebene der Regionalplanung angewendet werden soll. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass dieses Kriterium nicht systematisch angewendet werden darf (Einzelfallabwägung, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt). Der Erlass sollte klarstellen, wann eine „erhebliche“ Beeinträchtigung vorliegt.

Wir möchten ferner darauf hinweisen, dass die Aspekte der unterschiedlichen Höhe von Windenergieanlagen, der Entfernung zum Siedlungsort und der Topographie vor Ort in der Abwägung der Umfassung eine wichtige Rolle spielen. Altanlagen sind deutlich kleiner als moderne Windenergieanlagen. Diese wirken aufgrund geringerer Höhen nicht so präsent in der Landschaft wie modernere, höhere Anlagen. Auch die Entfernung und sichtverschattende topografische Elemente spielen bei der Wahrnehmung eine Rolle und sollten dementsprechend gewichtet werden.

Zudem merken wir an, dass der Ausschluss von neuen Gebieten aufgrund von Altanlagen kritisch zu sehen ist. Der Umfassungswinkel wird hier bei Altanlagen angesetzt, die möglicherweise in den nächsten Jahren abgebaut und nicht durch neue Anlagen ersetzt werden.

2. Natur- und Landschaftsschutz

Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial (Stufe 4)

Die Datengrundlage für das Restriktionskriterium „Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial (Stufe 4)“ ist zeitlich überholt bzw. entspricht nicht mehr den aktuellen Verhältnissen vor Ort. Dies führt zu Unsicherheiten im Abwägungsprozess. Es ist daher notwendig, eine aktuelle Datengrundlage zu erstellen und diese zu benennen, bevor eine sinnvolle Abwägung anhand dieses Kriteriums stattfinden kann. Es gilt zu prüfen, ob ältere Erkenntnisse im Zeitpunkt der Planfeststellung noch belastbar und aussagekräftig sind (vgl. BVerwG, Urteile vom 23. April 2014 - 9 A 25.12 - BVerwGE 149, 289 Rn. 63, 68, 91, vom 28. April 2016 - 9 A 9.15 - BVerwGE 155, 91 Rn. 149 und vom 10. November 2016 - 9 A 18.15 - BVerwGE 156, 215 Rn. 45 f.) (BVerwG, Urteil vom 29. Juni 2017 – 3 A 1/16 -, juris Rn. 124ff.). Im Zweifel schlagen wir vor, das Abwägungskriterium „Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential (Stufe 4)“ zu streichen.

Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege

Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege setzen sich nach Landesraumentwicklungsprogramm 2016 zusammen aus den Gebietskulissen der

- NATURA 2000-Gebiete
- Biotopverbundflächen im engeren Sinne
- Gebiete mit überwiegend naturnahen Wäldern mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit, deren Bewirtschaftung besonderen Schutzbestimmungen unterliegen
- einstweilig gesicherten Naturschutzgebiete gemäß § 17 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern

Wir möchten darauf hinweisen, dass es durch dieses Kriterium, wie auch bei den Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege, zu einer doppelten Anwendung von Kriterien kommt. Diese Mehrfachanwendung von Kriterien führt unter Umständen zu einer Schwächung des Plans. Daher schlagen wir vor, konkret einzeln die Ausschlussgebiete zu benennen, um so einer Doppelung vorzubeugen. Auch an dieser Stelle weisen wir auf § 26 Abs. 3 BNatSchG hin.

FFH-Gebiete

Windenergieanlagen in FFH-Gebieten gehören seit langem zur Verwaltungspraxis auf Genehmigungsebene. Dabei werden die Gebiete auf windkraftsensible Arten untersucht bzw. potentielle Beeinträchtigungen der gebietspezifischen Zielarten und Lebensraumtypen durch die Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen betrachtet. Hierfür ist standardmäßig eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgesehen. Dieses Vorgehen sollte beibehalten werden. Folglich schlagen wir vor, dass Abwägungskriterium „FFH-Gebiete“ zu streichen.

3. Artenschutz

Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung

Bzgl. der „Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung“ bitten wir um eine Klarstellung der zu verwendenden Datengrundlage. Die gem. Geodatenportal des Landes verzeichneten Rastgebiete (Land) weisen einen stark veralteten Datenstand auf. Es muss daher definiert werden, ob dieser Stand weiterhin genutzt werden soll bzw. unter welcher landesweit einheitlich geltenden Methodik Rastgebiete definiert und festgestellt werden.



4. Wasser

Zu sichernde Hochwassergefahrengelände

Wir bitten zunächst um eine klare Definition sowie um eine Erläuterung des Abwägungskriteriums „Zu sichernde Hochwassergefahrengelände“. Welche Erkenntnisse lassen auf eine Unvereinbarkeit dieser Gebiete mit einer Windenergienutzung schließen? In diesem Zusammenhang bitten wir um die Benennung und Bereitstellung von entsprechenden Geodaten.

5. Infrastruktur

Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- und Wirkungsbereich

Flugsicherungseinrichtungen besitzen z. T. großräumige Wirkungsbereiche, die über den bekannten Bauschutzbereich hinausgehen. Gleichwohl können in diesen Bereichen Windenergieanlagen unter bestimmten Bedingungen errichtet werden. Ausschlaggebend sind an dieser Stelle die Lage und Höhe der Windenergieanlagen zur Flugsicherungseinrichtung sowie Geländeparameter etc. Auch hier fehlt es an einer Erläuterung zu diesem Abwägungskriterium sowie an einer Benennung der relevanten Flugsicherungseinrichtungen inkl. Bereitstellung entsprechender Geodaten.

Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen

Wir bitten zunächst um die Bereitstellung von entsprechenden Daten bzw. Geodaten zu den „Landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standorten einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen“. In diesem Zusammenhang möchten wir anregen, dass genau im Umfeld von Gewerbe- und Industriegebieten bzw. im Umkreis von energieintensiven Unternehmen die Ausweisung von zukünftigen Windenergiegebieten unterstützt/gefördert werden sollte. Im Umkreis zukünftiger „Energieverbraucher“ könnte ein Positivkriterium die Ansiedlung von Windenergieanlagen begünstigen.

Distanz zu Netzverknüpfungspunkten / Übertragungsnetzen

Wir erkennen die gut gemeinte Intention für dieses Kriterium und bitten dennoch im gleichen Zug um eine Herausnahme oder grundlegende Überarbeitung. Die Regelungen im Erlass sollten mit gesetzlichen Regelungen wie z.B. dem §8 EEG harmonisieren. In den nächsten Jahren müssen Fehler im System (z. B. Netzentgelte) beseitigt sowie Innovationen im Bereich Speichertechnologie, Wasserstoff, Smart Grid forciert sowie aber auch Industrieansiedlungspolitik (regionale Verbraucher, PPA) vorangetrieben werden, siehe bereits oben. An den gegenwärtigen Herausforderungen im Netzbereich darf die Flächenausweisung für die Windenergie nicht angekoppelt werden; diese ist derzeit genauso im Wandel wie die Ausweisung von Flächen für die Windenergie. Überdies ist die Sicherung des Netzanschlusses keine Voraussetzung für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windenergieanlagen. Hier lohnt sich der Blick auf die bisherige Praxis, die gezeigt hat, dass die Projektentwickler selbst genügend „Know How“ und Kreativität besitzen, um geplante Anlagen an das Netz zu bringen.



6. Denkmalschutz

Bedeutende, raumwirksame Baudenkmale

Das Kriterium „Bedeutende, raumwirksame Baudenkmale“ ist zu unkonkret gefasst bzw. bedarf einer detaillierten Erläuterung. Hier muss unbedingt eine Festlegung der konkreten Denkmäler, die unter das Kriterium fallen, durch das Land erfolgen! Gleichzeitig sollte im Erlass bereits festgelegt werden, welcher Schutzbereich freizuhalten ist bzw. im Rahmen der Abwägung betrachtet werden soll bzw. wie weitreichend auf Ebene der Raumordnung der Umgebungsschutz untersucht werden soll.

Landschaftsprägende Bodendenkmale

Zudem schlagen wir vor, das Kriterium „Landschaftsprägende Bodendenkmäler“ zu streichen. Einer Freihaltung von Bodendenkmälern von der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen bereits auf Ebene der Regionalplanung bedarf es nicht. Die Prüfung/Zulassung sollte auf Basis der konkreten Standortplanung im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen BImSchG-Verfahren erfolgen. Wenn diesem Vorschlag nicht gefolgt wird, so bitten wir um die Bereitstellung der Daten/Geodaten zu den hier benannten „Landschaftsprägenden Bodendenkmalen“ inkl. deren Umgebungsschutzbereich.

7. Sonstiges

Tourismusschwerpunkträume

Es wird vorgeschlagen, das Kriterium „Tourismusschwerpunkträume“ zu streichen. Eine Unvereinbarkeit ist nicht nachvollziehbar und rechtssicher zu begründen.

Erforderliche Mindestgröße eines Windenergiegebietes 35 ha

Nach unserer Auffassung ist die Festlegung einer Mindestgröße als Kriterium durch Angabe der Anlagen-Mindestanzahl anstelle einer Flächengröße in Hektar zielführender. Der Gebietszuschnitt und nicht eine Mindestgröße ist dafür ausschlaggebend, ob mindestens drei Windenergieanlagen (Konzentration) in einem Windenergiegebiet errichtet und betrieben werden können. So beanstandet beispielsweise das OVG Sachsen-Anhalt eine Mindestgröße von 20 ha nicht (Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 21. Oktober 2015 – 2 K 109/13). Vergleichbares gilt bei 10 ha, die das Sächsische OVG in seiner Entscheidung 11. September 2018 (4 A 162/16) nicht moniert hat.

Parallel bietet eine Absenkung der Mindestgröße mehr Spielräume für „gewollte“ Planungen z. B. in der Nähe von Industriestandorten oder „grünen“ Gewerbegebieten.

Ein weiterer Schritt in Richtung 2,1% für die Windenergie wäre die Berücksichtigung von kleineren Potenzialflächen, die bis zu 500 m voneinander entfernt sind, einen räumlich-funktionalen Zusammenhang aufweisen, somit optisch als ein Windpark wirken und in der Gesamtheit Raum für drei Windenergieanlagen bieten.